

12.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren über die Anträge,
1. nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz, §§ 13 Nummer 5, 63 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz festzustellen, dass der Antragsgegner mit der Begrenzung Kleiner Anfragen der Antragstellerin zu 2. auf zehn pro Monat durch die Annahme der Beschlussvorlage Bundestagsdrucksache 20/10219 die Gruppe Die LINKE, die ihr angehörenden Abgeordneten und auch den Deutschen Bundestag selbst in ihren jeweiligen Frage- und Informationsrechten, die Ausfluss des Rechts auf freie Mandatsausübung nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz sind, verletzt;
 2. im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens gemäß § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz den Antragsgegner zu verpflichten, der Gruppe Die LINKE und den ihr angehörenden Abgeordneten das Recht auf Kleine Anfragen unbeschränkt zu eröffnen

Antragsteller: Gruppe Die LINKE im Deutschen
Bundestag und
28 weitere Antragsteller

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

– 2 BvE 2/24 –

- b) In dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 4 Absatz 1 Nummer 5 Sächsisches Kirchensteuer-
gesetz in der bis zum 1. September 2015 geltenden
Fassung mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar ist, so-
weit darin Ehegatten/Ehe nicht mit Lebenspart-
nern/Lebenspartnerschaften gleichgestellt wird
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sächsischen
Finanzgerichts vom 25. März 2019 - 5 K 1549/18 -

– 2 BvL 6/19 –

Verfassungsbeschwerden

- c) des Herrn (...)
gegen § 184l des Strafgesetzbuchs

– 2 BvR 1096/22 –

- d) des Herrn (...)
gegen § 184l des Strafgesetzbuchs

– 2 BvR 1097/22 –

- e) der (...) AG
gegen § 130a Absatz 1b, Absatz 3a, § 130b Absatz 3a
Satz 2 bis 9, Absatz 4 Satz 3, § 130e des Fünften Bu-
ches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Ge-
setzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen
Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bun-
desgesetzblatt I Seite 1990)

– 1 BvR 968/23 –

- f) der (...) GmbH & Co. KG
gegen Artikel 1 Nummer 2, Nummer 11 bis Nummer 13 und Artikel 4 des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz - GKV-FinStG) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990)

– 1 BvR 1020/23 –

- g) der (...) GmbH
gegen § 130a Absatz 1b, § 130a Absatz 3a Satz 1, § 130b Absatz 3a Satz 2 bis 9 und § 130e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990)

– 1 BvR 1507/23 –

- h) der (...) GmbH
gegen

1. a) Artikel 1 Nummer 11 a) (§ 130a Abs. 1b SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.) soweit diese Vorschrift vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 abweichend von § 130a Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen Abschlag in Höhe von 12 Prozent des Abgabepreises des Pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer vorsieht, den die Krankenkassen von Apotheken zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel erhalten (§ 130a Abs. 1b Satz 1 SGB V)
- b) Artikel 1 Nummer 11 c) aa) (§ 130a Abs. 3a Satz 1 SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.), soweit diese Vorschrift den Abschlag

- in Höhe des Betrages der Preiserhöhung des Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer gegenüber dem Preisstand am 1. August 2009, den die Krankenkassen für die zu ihren Lasten abgegebenen Arzneimittel ab dem 1. August 2010 erhalten, bis zum 31. Dezember 2026 verlängert
2. Artikel 1 Nummer 12 d) aa) (§ 130b Abs. 3 Sätze 1-6 SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.) soweit
- a) für ein Arzneimittel, das nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch keinen Zusatznutzen hat und keiner Festbetrags-gruppe zugeordnet werden kann, ein Erstattungsbetrag zu vereinbaren ist, der zu Jahrestherapiekosten führt, die mindestens 10 Prozent unterhalb derjenigen der zweckmäßigen Vergleichstherapie liegen, wenn als zweckmäßige Vergleichstherapie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ein Arzneimittel mit einem Wirkstoff bestimmt ist, für den Patentschutz oder Unterlagenschutz besteht (§ 130b Abs. 3 Satz 2 SGB V)
 - b) für ein Arzneimittel, das nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen oder einen geringen Zusatznutzen hat, ein Erstattungsbetrag zu vereinbaren ist, der nicht zu höheren Jahrestherapiekosten führt als die zweckmäßige Vergleichstherapie, wenn als zweckmäßige Vergleichstherapie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ein Arzneimittel mit einem Wirkstoff bestimmt ist, für den Patentschutz oder Unterlagenschutz besteht (§ 130b Abs. 3 Satz 5 SGB V)
3. Artikel 1 Nummer 2 c) (§ 35a Abs. 3 Satz 4 SGB V) und Artikel 1 Nummer 13 (§ 130e SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-

Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.), soweit diese Vorschriften für alle Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen, die in einer vom Gemeinsamen Bundesausschuss zuvor nach § 35a Absatz 3 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch benannten Kombination eingesetzt und ab dem 2. Mai 2023 zu Lasten der Krankenkassen abgegeben werden, einen Abschlag in Höhe von 20 Prozent des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer statuieren, den die Krankenkassen vorn jeweiligen pharmazeutischen Unternehmer erhalten (§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGBV)

4. Artikel 2 Nummer 9 b) (§ 130e Abs. 2 SGB V) des Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz - ALBVVG) vom 19. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 197), soweit nach dieser Vorschrift der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene dazu verpflichtet wird, das Nähere zur Umsetzung des Abschlags insbesondere zur Feststellung und Abgrenzung abschlagspflichtiger Kombinationseinsätze in den in § 130e Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Daten sowie die Art und Umfang der für die Abrechnung des Abschlags notwendigen Nachweise und der Datenübermittlung bis zum 31. Oktober 2023 zu regeln und das Bundesministerium für Gesundheit den Inhalt dieser Regelungen festsetzt, wenn diese bis zum 31. Oktober 2023 nicht oder nicht vollständig zustande gekommen sind

– 1 BvR 2116/23 –

- i) der (...) GmbH
gegen

1. a) Artikel 1 Nummer 11 a) (§ 130a Abs. 1b SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung

- der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.) soweit diese Vorschrift vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 abweichend von § 130a Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen Abschlag in Höhe von 12 Prozent des Abgabepreises des Pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer vorsieht, den die Krankenkassen von Apotheken zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel erhalten (§ 130a Abs. 1b Satz 1 SGB V)
- b) Artikel 1 Nummer 11 c) aa) (§ 130a Abs. 3a Satz 1 SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.), soweit diese Vorschrift den Abschlag in Höhe des Betrages der Preiserhöhung des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer gegenüber dem Preisstand am 1. August 2009, den die Krankenkassen für die zu ihren Lasten abgegebenen Arzneimittel ab dem 1. August 2010 erhalten, bis zum 31. Dezember 2026 verlängert
2. Artikel 1 Nummer 12 d) aa) (§130 b Abs. 3 Sätze 1-6 SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.) soweit
- a) für ein Arzneimittel, das nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch keinen Zusatznutzen hat und keiner Festbetragsgruppe zugeordnet werden kann, ein Erstattungsbetrag zu vereinbaren ist, der zu Jahrestherapiekosten führt, die mindestens 10 Prozent unterhalb derjenigen der zweckmäßigen Vergleichstherapie liegen, wenn als zweckmäßige Vergleichstherapie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ein Arzneimit-

- tel mit einem Wirkstoff bestimmt ist, für den Patentschutz oder Unterlagenschutz besteht (§ 130b Abs. 3 Satz 2 SGB V)
- b) für ein Arzneimittel, das nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen oder einen geringen Zusatznutzen hat, ein Erstattungsbetrag zu vereinbaren ist, der nicht zu höheren Jahrestherapiekosten führt als die zweckmäßige Vergleichstherapie, wenn als zweckmäßige Vergleichstherapie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ein Arzneimittel mit einem Wirkstoff bestimmt ist, für den Patentschutz oder Unterlagenschutz besteht (§ 130b Abs. 3 Satz 5 SGB V)
3. Artikel 1 Nummer 2 c (§ 35a Abs. 3 Satz 4 SGB V) und Artikel 1 Nummer 13 (§ 130e SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990 ff.), soweit diese Vorschriften für alle Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen, die in einer vom Gemeinsamen Bundesausschuss zuvor nach § 35a Absatz 3 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch benannten Kombination eingesetzt und ab dem 2. Mai 2023 zu Lasten der Krankenkassen abgegeben werden, einen Abschlag in Höhe von 20 Prozent des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer statuieren, den die Krankenkassen vom jeweiligen pharmazeutischen Unternehmer erhalten (§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGB V)
4. Artikel 2 Nummer 9 b) (§ 130e Abs. 2 SGB V) des Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz - ALBVVG) vom 19. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 197), soweit nach dieser Vorschrift der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen

gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene dazu verpflichtet wird, das Nähere zur Umsetzung des Abschlags insbesondere zur Feststellung und Abgrenzung abschlagspflichtiger Kombinations-einsätze in den in § 130e Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Daten sowie die Art und Umfang der für die Abrechnung des Abschlags notwendigen Nachweise und der Datenübermittlung bis zum 31. Oktober 2023 zu regeln und das Bundesministerium für Gesundheit den Inhalt dieser Regelungen festsetzt, wenn diese bis zum 31. Oktober 2023 nicht oder nicht vollständig zustande gekommen sind

– 1 BvR 2197/23 –